

58. Fallen regelmäßige Zuschüsse, die ein Vater seiner Tochter mit Rücksicht auf ihre Verheiratung zur Erhaltung der Wirtschaft zusichert, unter den Begriff der Leibrente?

BGB. §§ 1624, 759—761.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1925 i. S. v. B. (Bekl.) w. v. C. (Kl.). IV 159/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist der Vater der seit dem Jahre 1913 verheirateten Klägerin. Diese behauptet, daß der Beklagte sich vor ihrer Eheschließung in einem an sie gerichteten Briefe verpflichtet habe, ihr vom Tage der Eheschließung einen jährlichen Zuschuß von 18000 M in vierteljährlichen Teilen im voraus zu zahlen. Sie fordert den aufzuwertenden Wirtschaftszuschuß für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1924. Das Berufungsgericht hat ihr für diese Zeit 3000 RM. zuerkannt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht von den rechtlich nicht anfechtbaren und mit der Revision nicht angefochtenen Erwägungen aus, daß das der Klage zugrunde liegende (von den beiden Vorderrichtern für erwiesen erachtete) Versprechen sich als ein Ausstattungsversprechen im Sinne des § 1624 BGB. darstelle und als solches der Formvorschrift des § 518 BGB. nicht unterliege, da der Beklagte nach eigener Angabe im Jahre 1913 ein Einkommen von einer Million Mark gehabt habe, ein Zuschuß von 18000 M im Jahre an eine Tochter daher das den Umständen entsprechende Maß nicht überstiegen habe. Weiter führt das Berufungsgericht aus: a) Das Versprechen habe, da die Klägerin von der Eheschließung ab auf Lebenszeit eine fortlaufende Geldrente in vierteljährlichen Vorausteilen habe erhalten sollen, die Gewährung einer Leibrente zum Gegenstande gehabt und deshalb nach § 761 BGB. schriftlich erteilt werden müssen. b) Die Schriftform des § 126 BGB. sei gewahrt, obwohl die beiden für ihre Erfüllung in Betracht kommenden Schreiben, das streitige aus der Zeit vor der Eheschließung der Klägerin und ein unstreitiges

vom 24. Oktober 1921, vom Beklagten nur mit „Dein Papa“ unterzeichnet worden seien.

Diese Ausführung wird von der Revision in ihrem Teile b angegriffen. Die Berechtigung dieses Angriffs kann auf sich beruhen. Denn die vom Berufungsgericht unter a vertretene Annahme, daß sich das vom Beklagten Versprochene als eine Leibrente im Sinne der §§ 759—761 BGB. darstelle, ist rechtlich zu mißbilligen.

Eine Leibrente ist ein einheitliches nutzbares Recht, das dem Berechtigten für seine eigene oder die Lebenszeit eines anderen Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen. Nach dieser in RGZ. Bd. 67 S. 207 entwickelten und seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Begriffsbestimmung ist es wesentliche Voraussetzung eines Leibrentenvertrags, daß das Grundrecht, aus dem sich die Ansprüche auf die einzelnen Renten ableiten, lediglich nach Maßgabe des Vertrags unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt wird. Auch das Ausstattungsversprechen eines Vaters, womit er seiner Tochter mit Rücksicht auf ihre Verheiratung zur Erhaltung der Wirtschaft regelmäßige Zuschüsse zusichert, mag so ausgestaltet werden können, daß es diesen rechtlichen Anforderungen des Leibrentenvertrags entspricht; in RGZ. Bd. 67 S. 213 ist dies als „nicht geradezu ausgeschlossen“ bezeichnet. Immerhin wird sich, wenn die Wirtschaftszuschüsse nicht ausdrücklich als Leibrente versprochen sind, die von den Parteien gewollte Schaffung eines von ihren sonstigen Beziehungen und Verhältnissen unabhängigen Grundrechts nur selten feststellen lassen. Für die Regel trifft es zu, was das Landgericht angenommen hat, daß ein Ausstattungsrentenversprechen unter dem stillschweigenden Vorbehalte gleichbleibender Verhältnisse (der sogenannten *clausula rebus sic stantibus*) erteilt wird. Besondere Umstände, welche die Unterordnung des vorliegenden Ausstattungsversprechens unter den Begriff des Leibrentenvertrags rechtfertigen könnten, sind weder im Berufungsurteil festgestellt noch von einer der beiden Parteien behauptet. Die Gültigkeit des Versprechens ist danach nicht durch die Erfüllung der Formerfordernisse des § 126 BGB. bedingt. . . .